

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

1. Planzeichenerklärung

 Geltungsbereich Teilflächen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

 Geltungsbereich

 Baumpflanzung

2. Grünordnerische Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Es sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung durchzuführen, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten zu vermeiden bzw. zu mindern. Rodungsarbeiten dürfen nur im Winterhalbjahr erfolgen (01. Oktober bis 28. Februar, § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatschG). Bei den Baumaßnahmen sind die angrenzenden Bäume und Gehölzbereiche während der Bautätigkeit durch einen Lattenzaun zu schützen. Aufgrund des Vorkommens der balufügeligen Ödlandschrecke auf der angrenzenden Schotterfläche, ist diese bei Baumaßnahmen durch einen Zaun zu schützen. Diese darf ebenso nicht befahren oder als Lagerfläche, auch nicht kurzzeitig, genutzt werden. Es ist fledermaus- und insektenschonende Beleuchtung im Sinne des § 41 a Abs. 1 BNatschG vorgesehen. Dieses beinhaltet warmweißes Licht bzw. eine Farbtemperatur mit 2.700 bis max. 3.000 Kelvin. Die Beleuchtung ist nach unten gerichtet. Somit wird die Lichtverschmutzung und Streulicht vermieden. Nach unten offene Biotopbäume mit Mulm sind von unten bei Verbringung zu verschließen, sodass so wenig Mulm wie möglich verloren geht. Es werden CEF und sonstige Maßnahmen durchgeführt, um Beeinträchtigungen von Flora und Fauna zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten. Den Maßnahmen gegenüber gilt eine dauerhafte Pflegeverpflichtung. Die Maßnahmen sind in Abstimmung mit einem Fachplaner durchzuführen. Der Umweltbericht mit spezieller Artenschutzrechtlicher Prüfung und integrierter Grünordnung (aufgestellt durch MaierLandplan, Kreuzwertheim) ist Bestandteil des Bebauungsplans "Kindertagesstätte".

3. Hinweise zum Plangebiet

Die Geltungsbereiche befinden sich auf der Gemarkung Faulbach der Gemeinde Faulbach. Die Ausgleichsflächen- und Maßnahmen ebenfalls. Die Maßnahmen - Eingriffsmaßnahme ist im Bebauungsplan "Kindertagesstätte" dargestellt. Als Planungsgrundlage gilt der Bebauungs- und Grünordnungsplan "Kindertagesstätte" (FM Planer Stadtplanung, Energieberatung, 63741 Aschaffenburg, Februar 2025).

Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-/ FCS-Maßnahmen/ Populationsstützende Maßnahmen für die Fauna

Diese Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen bzw. FCS-Maßnahmen) werden als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG durchgeführt, um eine Gefährdung von potentiellen Populationen zu vermeiden. FCS-Maßnahmen müssen nicht im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff stehen. Jagdhabitate für Fledermäuse und Vögel werden insoweit optimiert, da das Baugebiet eingegrünt wird und somit zusätzliche Strukturen geschaffen werden. Die detaillierten Hinweise sind Umweltbericht auf Bebauungsplanebene (Februar 2025, MaierLandplan) Kapitel 5 zu entnehmen. Die Ersatzquartiere sind jährlich im Spätsommer / Herbst bei Bedarf zu reinigen und zu ersetzen, falls diese defekt sind. Sie sind mindestens 25 Jahre im Bestand zu erhalten, pflegen und auf Besatz zu kontrollieren. Der Besatz ist jährlich kastenbezogen mit Individuenzahl und der jeweiligen Tierart sowie Hinweisen auf Nutzung (Kot, Nest, etc.) zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde in einem Kurzbericht bis 30.11. mitzuteilen (Monitoring und Reinigung).

M I Umsetzung von Bäumen mit Lebensraumstrukturen auf die Fl.-Nr. 11787, 11780, Gemarkung Faulbach
Drei Biotopbäume aus dem Planungsgebiet werden mit dem Stamm umgesetzt und an bereits bestehende Bäume angebracht (mit z.B. Baumgurt). Diese bleiben bis zur völligen Verrottung am neuen Standort, es sei denn der Anbringungsbaum wird vorher zerstört. Dann muss der Biotopbaum an einen neuen Standort verbracht werden. Nach oben offene Schnittstellen müssen abgedeckt werden, um eine schnellere Verrottung zu verhindern.

M II Anbringung und Unterhalt von Fledermaus- und Vogelkästen auf die Fl.-Nr. 11787, 11780, Gemarkung -IV Faulbach
Um den Verlust von Obstbäumen mit Lebensraumstrukturen für Vögel und Fledermäuse zu kompensieren, werden 10 Ersatzkästen für Fledermäuse und Vögel angebracht. Bei Ausfall ist ein gleicher Kasten zu ersetzen.

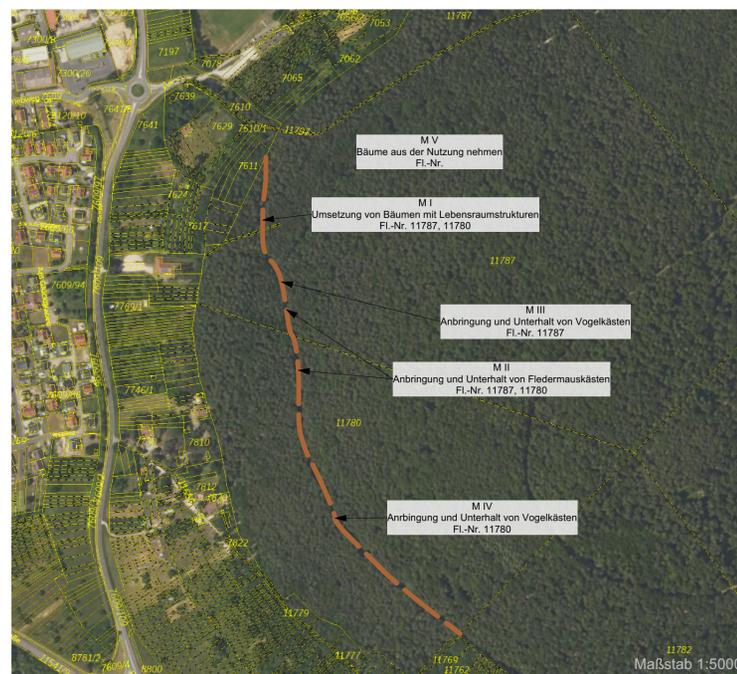
M V Bäume aus der Nutzung nehmen auf der Fl.-Nr. 11787, 11780, Gemarkung Faulbach
Für die zu fallenden Biotopbäume wurden drei Bäume im Gemeindewald aus der Nutzung genommen und als Biotopbäume markiert. Sollte ein Baum z.B. durch Windwurf ausfallen, ist ein weiterer Baum aus der Nutzung zu nehmen. (Maßnahme im Plan nicht dargestellt).

M VI Anbringung von Nistkästen für xylobionte Käfer auf der Fl.-Nr. , Gemarkung Faulbach
Für den Verlust von Mulmhöhlen sind zwei Nistkästen mit Substrat für xylobionte Käferarten aufzuhängen. Die Kästen sind an einen sonnenexponierten Platz aufzuhängen. Eine Herstellungsanleitung ist dem Umweltbericht Kapitel 5.2.6 (Februar MaierLandplan) zu entnehmen.

Maßnahmen zur Kompensation unvermeidbarer Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild - Ausgleichsflächen

Zur Kompensation unvermeidbarer Auswirkungen von Erschließung sowie Bebauung auf Naturhaushalt und Landschaftsbild stellt der Vorhabensträger Flächen zur Verfügung. Diese Bereiche werden bezeichnet als "Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft". Es wurden Maßnahmen festgelegt und damit die nicht verminder- und vermeidbaren Beeinträchtigungen der Funktionen von Naturhaushalt und Landschaftsbild sowie ihre Wechselbeziehungen nach § 1a BauGB kompensiert. Die Ausgleichsflächen und CEF-Flächen sind rechtlich und dinglich zu sichern. Die Ausgleichsflächen sind an das Ökoflächenkataster des Landesamtes für Umwelt zu melden (vgl. Art. 9 BayNatSchG).

M VII Anlage und Pflegemaßnahmen einer Streuobstwiese mit artenreichem Grünland auf einer Teilfläche der Fl.-Nr. 2428, 2429, 2430, Gemarkung Faulbach
Zurzeit befinden sich auf den geplanten Flächen Ackerflächen. Diese werden in eine 750 m² Streuobstwiese mit artenreichem Grünland umgewandelt, um den Lebensraum allgemein zu verbessern und weitere Arten zu fördern und schützen. Vor Anlage der Streuobstwiese ist die Fläche auszuhängern. Es werden fünf Obstbäume gepflanzt. Der Pflanzabstand zueinander beträgt 10 m. Der Pflanzabstand zum Nachbargrundstück beträgt 5 m.



Index	Datum/ErstellerIn	Nr.
Ergänzt	24.02.25, S. Krebs 14.07.25, S. Krebs	1

Ausgleichsflächen und artenschutzrechtliche Maßnahmen zum Bebauungsplan "Kindertagesstätte"

Gemeinde Faulbach
Vertreten durch Bürgermeister Wolfgang Hörning
Hauptstraße 121
97906 Faulbach

Vermerke





M 1:1000

ErstellerIn Swantje Krebs
Datum 24.02.25
Blatt 1

Landschaftsplanung - Freiraumplanung - Gartengestaltung

Michael Maier, Landschaftsarchitekt
Bürgermeister-Fröber-Weg 4, 97892 Kreuzwertheim
Telefon: 09342/ 915582
Email: info@maierlandplan.de
Internet: www.maierlandplan.de

